

SPiN AG: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeflächen, Seite 1

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Für den Verkauf aller Werbeflächen und sonstigen werblichen Inhalte gelten zwischen SPiN und dem Kunden ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nur, wenn SPiN diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Buchungsangebote von SPiN sind freibleibend, d.h. nicht bindend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen.
2. Mündliche oder fernmündliche Buchungen sind rechtlich nicht verbindlich. Ein Vertrag kommt daher erst mit einer Auftragsbestätigung durch SPiN in schriftlicher Form oder per email zustande oder mit Erbringung der Leistung.
3. Andere vertragsrelevante Erklärungen in mündlicher oder fernmündlicher Form sind auch nur wirksam, wenn der Erhalt unverzüglich schriftlich durch den Empfänger bestätigt wird.
4. Für den Fall, dass eine Agentur Vertragspartner ist, tritt sie mit Zutandekommen des Vertrages die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an SPiN ab. SPiN nimmt diese Abtretung hiermit an. SPiN ist berechtigt, diese Abtretung dem Kunden gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

§ 3 Leistung

1. SPiN gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende bestmögliche Wiedergabe der Werbung.
2. SPiN behält sich vor, auch nach Zustandekommen des Vertrages die Leistung nach billigem Ermessen abzulehnen, insbesondere wenn offenbar wird, dass der Inhalt der Leistung geltendes Recht verletzt oder gegen die guten Sitten verstößt oder die Blacklist von SPiN für Kampagnen verletzt. Im Fall der Zurückweisung eines Auftrages hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung der bereits von ihm erbrachten Leistungen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wird der Auftrag trotz der zunächst erklärten Zurückweisung verbreitet, bleibt es auch bei der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Kunden.
3. SPiN ist berechtigt, die Leistung davon abhängig zu machen, dass wettbewerbsrechtliche Bedenken durch eine fachkompetente Erklärung des Kunden ausgeräumt werden.
4. Die Einhaltung vereinbarter Leistungstermine setzt voraus, dass der Kunde seine nachstehenden Verpflichtungen erfüllt. SPiN ist nicht verpflichtet, Anzeigen zu veröffentlichen, die diesen Bestimmungen nicht genügen bzw. nicht rechtzeitig abgegeben worden sind. Auch trägt der Kunde die Gefahr der Übermittlung des zur Veröffentlichung bestimmten Materials, insbesondere die Gefahr für den Verlust von Daten.
5. Der Kunde ist berechtigt, mehrere Werbeformate pro Buchung zu liefern, wobei jedoch jedes einzelne Werbeformat für mindestens 30.000 Page Impressions gebucht werden muss und mindestens drei Tage laufen muss.
6. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, SPiN unaufgefordert auf alle Umstände hinzuweisen, die für die Leistung bedeutungsvoll sein können.
8. Eine Werbeanzeige, die nicht als solche erkennbar ist, kann von SPiN mit den Worten "Anzeige" oder "Werbung" gekennzeichnet werden.
9. Die Platzierung der Werbung wird im Einvernehmen mit dem Kunden vorgenommen. Ist dieses nicht herstellbar, entscheidet SPiN nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Kunden.

10. Werbungsformate, die u.a. Sound als Inhalt haben, dürfen nur nach vorheriger Absprache mit SPiN geschaltet werden.
11. SPiN wird den Kunden regelmäßig in einer von SPiN definierten Form über den Auslieferungsstand der Kampagne informieren (AdImpressions und /oder Klicks). Standard ist ein wöchentliches Reporting der vorangegangenen Woche (jeweils Montags für den Zeitraum Mo-So.) und ein Endreporting nach Abschluss der Kampagne. Der Kunde wird die Statistiken regelmäßig, spätestens aber 3 Tage nach Erhalt, prüfen. Sollte der Kunde Abweichungen zwischen den von SPiN zur Verfügung gestellten Statistiken und den vom Kunden gezählten Werten feststellen, ist dies umgehend an SPiN zu melden um den Sachverhalt zu klären und den Ursprung der Zählerdifferenzen auszumachen und zu beseitigen.

§ 4 Material

1. Alles zur Schaltung der Maßnahme notwendige Material (Banner, Grafiken, Texte etc.) wird kostenlos vom Kunden gestellt. Der Kunde wird den notwendigen Umfang des Materials, das zur Veröffentlichung eingereicht werden muss, die technischen Spezifikationen, welche das Material erfüllen muss, den Weg, auf dem Anzeigenunterlagen eingereicht werden müssen sowie den spätestmöglichen Zeitpunkt, zu dem die Anzeigenunterlagen eingereicht werden müssen, beachten.
2. Soweit nicht anders vereinbart ist das Material spätestens 3 Werktagen vor dem Start der Kampagne per E-Mail zu senden an buchen@spin.de.
3. Verlangt der Kunde eine Änderung seiner gelieferten Anzeigen, so ist SPiN berechtigt, diese Änderung nur unter Vereinbarung einer Zusatzvergütung zu akzeptieren und auszuführen.
4. Für den Fall, dass SPiN kein Image zur Verfügung gestellt wird, sondern ein Werbemittel über einen externen Adserver zugelassen wird, so ist der Kunde verpflichtet, SPiN die darüber übermittelten Motive zwecks Sichtung vorzulegen.
5. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Material endet mit dem jeweiligen Kampagnenende.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. SPiN berechnet ihre Leistung nach der jeweilig gültigen Preisliste, sofern nicht Abweichendes individuell vereinbart wurde. Vom Kunden beauftragte Sonderleistungen werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste gesondert abgerechnet oder, wenn vereinbart, auch pauschal. Eine Änderung der Anzeigenpreise bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bei Änderungen der Preisliste gelten die neuen Bedingungen auch für die pauschal laufenden Aufträge, und zwar bei Preissenkung sofort, bei Preiserhöhung einen Monat später.
2. Soweit Sonderpreise oder Rabatte gewährt wurden, verpflichtet sich der Kunde diese streng vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben.
3. Mehraufwand, der durch eine Änderung der ursprünglichen Vorgaben (Briefing) entsteht, hat der Kunde zusätzlich zu vergüten.
4. Sämtliche Preise verstehen sich jeweils in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
5. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind maßgebend für die Abrechnung allein die Statistiken und Reports von SPiN bzw. dessen technischen Dienstleisters
6. Zahlungen sind jeweils ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung sofort fällig. Verzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.
7. Bankspesen / Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn SPiN über den Betrag verfügen kann.

8. Für alle von einer Agentur in Auftrag gegebenen Aufträge wird, bei Vorlage eines Agenturnachweises und Abwicklung über die Agentur, eine Agenturprovision in Höhe von 15% auf das Rechnungsnetto gewährt.
9. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder Stundung, so ist SPiN berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach dem Diskont-Überleitungsgesetz (DÜG), mindestens jedoch 10 %, zu verlangen, sowie Einziehungskosten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. SPiN kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restliche Werbung Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist SPiN berechtigt, auch während der Laufzeit eines Vertrages das Erscheinen weiterer Werbung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
10. Gegen Ansprüche von SPiN kann der Vertragspartner nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
11. Bei Schaltung von CPO-, CPR- oder CPL-Kampagnen muss der Kunde das Reporting mindestens einmal wöchentlich oder innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Zeit erbringen. Wird das Reporting nicht innerhalb von fünf Werktagen erbracht, behält SPiN sich vor, nach Klicks bzw. Page Impressions der jeweils gültigen Preisliste abzurechnen.
12. Soweit eine variable Vergütung vereinbart ist, hat SPiN jederzeit das Recht, Einsicht in die die Kooperation betreffende Unterlagen zu nehmen und zu Prüfungszwecken Kopien/Ausdrucke zu verlangen.

§ 6 Rechte

1. Sämtliche bei Durchführung des Vertrages durch SPiN entstehenden und erworbenen Urheber- und Nutzungsrechte stehen ausschließlich SPiN zu, sofern nicht Abweichendes individuell vereinbart ist.
2. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht möglich.
3. SPiN ist berechtigt, die Bruttowerbeumsätze des Kunden, die er bei SPiN schaltet, auf Produktebene anonymisiert mit dem Ziel der Erhebung und Ausweisung von werbestatistischen Daten im Bereich der Internetwerbeaufwendungen nach Marktkategorien geordnet an Marktforschungsinstitute weiterzuleiten.

§ 7 Gewährleistung

1. SPiN haftet nicht für technische Störungen und deren Folgen, z.B. Ausfall des Telekommunikationsnetzes, des Servers, des Adservers, der Stromversorgung. Insbesondere haftet SPiN nicht für evtl. entgangene Einnahmen oder Provisionen, die durch technische oder andere Mängel entstanden sind.
2. Insbesondere durch höhere Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörung, allgemeine Rohstoff- oder Energieknappheit, Betriebsstörungen und dergleichen - sowohl im Betrieb von SPiN als auch in fremden Betrieben, derer sich SPiN zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient - kann die Veröffentlichung einer Werbung unterbleiben oder ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden verschoben werden. Dies entbindet den Kunden nicht vom Vertrag. Es erlischt jegliche Verpflichtung von SPiN während der Dauer der Störung auf Erfüllung von Aufträgen. In solchen Fällen verlängert sich die vereinbarte Abnahmezeit entsprechend. Die Forderung von Schadensersatz bleibt ausgeschlossen; insbesondere wird kein Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Werbung geleistet.

SPiN AG: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeflächen, Seite 2

3. Wird ein Auftrag ganz oder teilweise aus Gründen nicht erfüllt, die SPiN nicht zu vertreten hat, so ist der Kunde gleichwohl verpflichtet, den vollen Anzeigenpreis zu bezahlen. Die entsprechende Restrechnung, die gegebenenfalls zunächst auch nur für einen Teilbetrag erstellt werden kann, ist unabhängig davon, ob die gesamte Abnahmezeit bereits abgelaufen ist, zur Zahlung fällig.

4. Der Kunde trägt allein die presserechtliche, wettbewerbsrechtliche und sonstige Verantwortung für den Inhalt und die Herkunft der Werbung sowie für die Verletzung von Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten für des von ihm gestellten Materials. Bei fernmündlich erteilten Aufträgen oder fernmündlich übermittelten Korrekturen haftet SPiN nicht für die Richtigkeit der Wiedergabe. Eine Haftung wird auch nicht übernommen, wenn sich Mängel an der Vorlage erst bei der Reproduktion und Veröffentlichung zeigen. Der Kunde hat bei ungenügender Veröffentlichung dann keine Ansprüche.

5. SPiN akzeptiert Aufträge unter der Annahme, dass diese nicht Rechte Dritter verletzen. Im gegenteiligen Fall ist der Kunde verpflichtet, SPiN von allen Ansprüchen Dritter und allen Nachteilen freizustellen und einen SPiN etwaig entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Kunde stellt SPiN von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, und den daraus entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung frei, die gegen SPiN in Zusammenhang mit der Werbeschaltung durch den Kunden geltend gemacht werden, auch wenn der Auftrag storniert sein sollte.

6. SPiN wird hinsichtlich der für den User sichtbaren Werbefläche (Online-Angebot-Oberfläche) die Werbung lediglich hinsichtlich offensichtlich rechtswidriger Inhalte überprüfen. Der Kunde versichert, dass auf etwaigen beworbenen Internetseiten keinerlei pornografische Inhalte frei zugänglich sind. Der Kunde verpflichtet sich, derartige Inhalte, insbesondere vor Minderjährigen, durch z.B. technische Einrichtungen zu schützen. Im übrigen, insbesondere hinsichtlich interaktiver Verbindungen, wie z.B. Hyperlinks oder nicht nutzerinduzierter Vorgänge, besteht für SPiN keine Prüfungspflicht; auch hier liegt die Haftung uneingeschränkt beim Auftraggeber.

7. Der Kunde hat selbst unverzüglich zu überprüfen, ob die Werbung fehlerfrei veröffentlicht worden ist und eventuelle Mängel unverzüglich zu rügen. SPiN sorgt umgehend nach Erhalt der Mängelrüge für eine Beseitigung der gerügten Mängel. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern SPiN nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Nur bei nachweislich von SPiN verschuldeten Mängeln der Werbung hat der Kunde Anspruch auf Ersatz in Form von unberechnetem, zusätzlichem Anzeigenraum in dem Ausmaße, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlust sind ausgeschlossen.

8. Eine Gewährleistung besteht nicht, wenn die beanstandete Darstellung durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und/oder Hardware (z.B. Browser), durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber, durch Rechnerausfall beim Internet-Provider oder Online-Angeboten, durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxy-Servern (Zwischenspeichern) kommerzieller und nicht kommerzieller Provider oder Online-Angebote hervorgerufen wird.

9. Eine Haftung von SPiN sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz, insbesondere wegen Verzugs, Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder unerlaubter Handlung - auch in Zusammenhang mit Gewährleistungsverpflichtungen - kommt nur bei der Verletzung von solchen Hauptleistungspflichten in Betracht, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder für eine Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften. Soweit Hauptleistungspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet SPiN höchstens bis zur Höhe des Preises der Werbung.

Ist der Kunde Kaufmann, gilt diese Begrenzung für alle in dieser Ziffer genannten Haftungstatbestände, auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind. Gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe Fahrlässigkeit, bei Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, auch für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und vom Kunden nicht beherrschbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Überlassung an Dritte

Der Kunde ist ohne schriftliche Genehmigung von SPiN nicht berechtigt, die eingekauften Leistungen von SPiN Dritten zu überlassen.

§ 9 Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag bis 14 Tage vor Kampagnenstart zu kündigen.

2. Für den Fall, dass der Kunde den Vertrag später kündigt, fallen folgende Stornogebühren an:

- bis 14 Tage vor Kampagnenstart: keine Gebühren
- bis 8 Tage vor Kampagnenstart: 50% Stornogebühren
- bis 3 Tage vor Kampagnenstart: 80% Stornogebühren
- bis 0 Tage bzw. nach Kampagnenstart: 100% Stornogebühren.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt; der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Kunden vorbehalten.

3. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund, welcher SPiN zur außerordentlichen Kündigung berechtigt liegt vor, wenn:

- über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt ist.
- für SPiN der begründete und durch den Kunden nicht widerlegbare Verdacht besteht, dass der Kunde bzw. seine Angebote gegen rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Strafgesetzbuchs, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder die geltenden Werberichtlinien verstößt.
- der Kunde nachhaltig wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird hiervon nicht berührt.

§ 10 Datenschutz

1. Sollte der Kunde durch den Einsatz von Cookies oder Zählpixeln oder andere Techniken, Daten aus der Schaltung von Werbemitteln von SPiN gewinnen oder sammeln, sichert der Kunde zu, dass er bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Vorgaben des Telemediengesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einhält.

2. Anonyme Daten, die durch den Einsatz von Werbemitteln generiert werden, darf der Kunde im Rahmen der jeweiligen Kampagne auswerten.

3. Eine weitere Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe sämtlicher Daten ist dem Kunden untersagt. Insbesondere darf der Kunde die Daten aus Werbeschaltungen nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anderweitig nutzen und/oder an Dritte weitergeben. Das betrifft auch die Erstellung von Profilen aus dem Nutzungsverhalten der User von SPiN und deren weitere Nutzung.

4. Soweit der Kunde für die Schaltung der Kampagne Systeme Dritter einsetzt, muss sichergestellt sein, dass auch der Systembetreiber diese Vereinbarung einhält.

5. Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus §10.1. bis 10.4 zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Preises des Auftrags, in dessen Rahmen die Verletzung erfolgte. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§ 11 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Schriftform wird auch durch Fax gewahrt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die dadurch entstehenden sowie andere etwaige Vertragslücken sind sodann einvernehmlich durch eine Vertragsbestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich und in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Erfüllungsort ist der Sitz von SPiN.

5. Gerichtsstand ist der Sitz von SPiN. Ist der Kunde ein Kaufmann, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist der Sitz von SPiN ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.